



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 21. Juni 2026
Seite 1 von 6

Gegen Empfangsbekanntnis

Rhein-Kreis Neuss

Die Landrätin

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Aktenzeichen:
31.02.01-NE-HH2026-618
bei Antwort bitte angeben

Herr Rabe
Zimmer: 299/06
Telefon:
0211 475-5656
Telefax:
0211 475-2488
frank.rabe@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2026

Sehr geehrte Frau Landrätin,

mit Schreiben vom 15.04.2026, hier eingegangen am 23.04.2026, haben Sie mir die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt.

Die durch den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2026 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW bedarf die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf dieser Grundlage genehmige ich den Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 35,87 v. H., der zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen in der Haushaltssatzung unter § 6 Nr. 1 festgesetzt ist.

Die Genehmigung umfasst auch den Umlagesatz für die Jugendamtsumlage in Höhe von 26,755 v. H. für das Jahr 2026, der gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Satz 2 KrO NRW in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzt ist.

Ferner genehmige ich gemäß § 56 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Mehrbelastung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Weitere genehmigungspflichtige Tatbestände enthält die Haushaltssatzung nicht.

Datum: 27. Juni 2026

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Die Haushaltssatzung 2026 kann öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2026 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Kreistag beschlossen worden. Dabei wurden gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW die Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung eingeholt.

Bei meiner Haushaltsprüfung habe ich im Rahmen des Verfahrens nach § 56 Abs. 2 S. 4 KrO NRW die Aspekte, die die kreisangehörigen Kommunen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 24.02.2026 vorgetragen haben, in meine Prüfung einbezogen; die Aspekte führen jedoch zu keiner anderen Beurteilung.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 9 S. 2 KrO NRW ist nicht festzustellen. Dabei habe ich berücksichtigt, dass der Rhein-Kreis Neuss der von den Gemeinden gegebenen Anregung folgen und durch die Ausweisung eines Globalen Minderaufwands in seinem Haushalt 2026 den Kreisumlagesatz 2026 auf 35,87 v. H. begrenzen konnte.

Der Gesamtergebnisplan des Rhein-Kreises Neuss weist im Jahr 2026 einen Jahresfehlbetrag von rund 3,86 Mio. Euro aus. Das geplante Jahresergebnis im Jahr 2026 fällt somit im Vergleich zum Jahresergebnis des Jahres 2025 (-16,5 Mio. Euro) deutlich besser aus. Durch Ausweisung eines Globalen Minderaufwands in der Höhe des Jahresfehlbetrags im Haushalt 2026 kann der Jahresfehlbetrag gedeckt werden. Der Haushalt für das Jahr 2026 gilt gemäß § 53 KrO i. V. m. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW als fiktiv ausgeglichen. Ein Verlustvortrag wird im Haushalt 2026 nicht ausgebracht.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 beschlossen, die Bilanzierungshilfe des Rhein-Kreises gem. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) erfolgswirksam abzuschreiben. Die Bilanzierungshilfe, die beim Rhein-Kreis Neuss 7.511.928,60 EUR beträgt, wird beginnend ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben. Somit



ergibt sich ein jährlicher außerordentlicher Aufwand von 751.192,86 EUR für die Jahre 2026 bis 2035. Dieser jährliche außerordentliche Aufwand ist im Haushalt 2026 des Rhein-Kreises Neuss sowohl für das Haushaltsjahr 2026 als auch in der mittelfristigen Planung 2027 bis 2029 jeweils als Ansatz im Gesamtergebnisplan veranschlagt. Finanzaufsichtliche Bedenken stehen nicht entgegen.

Datum: 7. Juni 2026

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Die allgemeine Rücklage des Rhein-Kreises Neuss weist zum 31.12.2024 einen Bestand von rund 85,5 Mio. Euro aus. Hinsichtlich der Eigenkapitalentwicklung besteht gemäß §§ 53 KrO i. V. m. 75 Abs. 4, 76 GO NRW kein kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf.

Auf seine Ausgleichsrücklage muss der Rhein-Kreis Neuss im Zuge des Haushalts 2026 nicht zurückgreifen, sodass die Höhe der Ausgleichsrücklage bei rund 3,38 Mio. Euro verbleibt. Aufgrund der geplanten, durchgängig originär ausgeglichenen Haushalte in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auch für die kommenden Jahre nicht zu erwarten. Sollten jedoch in den kommenden Jahren entgegen der Erwartungen in der mittelfristigen Finanzplanung negative Jahresergebnisse entstehen, ist zu befürchten, dass die Ausgleichsrücklage für Haushaltsausgleiche nicht mehr ausreichen wird.

Für die Planjahre 2027 bis 2029 erwartet der Rhein-Kreis Neuss ordentliche Aufwendungen, die nur vergleichsweise geringfügig über den geplanten ordentlichen Erträgen liegen werden. Danach erwartet der Rhein-Kreis, in den Planjahren 2027 bis 2029 insgesamt ausgeglichene Jahresergebnisse in den Haushalten zu erzielen. Es ist zu wünschen, dass sich diese Planungen des Rhein-Kreises realisieren werden. Die negativen Jahresergebnisse der Haushalte der vergangenen Jahre und die daraus resultierenden Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage machen weiterhin die Notwendigkeit deutlich, ein genaues Augenmerk auf die in der mittelfristigen Planung prognostizierten Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge zu richten. Dies kann auch zukünftig nur durch eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Ergebnisplanung gewährleistet werden. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge die Aufwendungen nicht in vollem Umfang decken können, wird ein unmittelbares Entgegenwirken mit geeigneten Maßnahmen erforderlich werden.

Für das Jahr 2026 hat der Rhein-Kreis Neuss in seiner Haushaltssatzung eine Erhöhung der Kreisumlage von 34,90 v. H. auf 35,87 v. H. festgelegt. Der Umlagesatz der Kreisumlage wird in § 6 der Haushaltssatzung



ordnungsgemäß festgesetzt. Unter Berücksichtigung steigender Umlagegrundlagen erhält der Rhein-Kreis Neuss somit rund 342,96 Mio. Euro von seinen kreisangehörigen Kommunen.

Nach der im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Sozialhilfesatzung beteiligen sich die Städte und Gemeinden mit 50 % direkt an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II. Hierdurch werden im Jahr 2026 rund 14,67 Mio. Euro (1,53 v.H. der Umlagegrundlagen) direkt im Rahmen der Sozialhilfesatzung erbracht; der übrige Aufwand wird über die Kreisumlage abgewickelt.

Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2026 nimmt der Rhein-Kreis Neuss Rücksicht auf die insgesamt angespannte Haushaltslage der Städte und Gemeinden in seinem Kreisgebiet. Durch die Ausbringung eines Globalen Minderaufwands in Höhe von rund 3,86 Mio. Euro im Kreishaushalt kann die Anhebung des Umlagesatzes der Kreisumlage auf 35,87 v. H. begrenzt und damit die Belastung der umlagezahlenden Kommunen zumindest abgemildert werden.

Es wird bei der Festsetzung der Kreisumlage im Rhein-Kreis Neuss auch in zukünftigen Haushaltsjahren unerlässlich sein, den absehbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten der kreisangehörigen Kommunen Rechnung zu tragen, in dem der Rhein-Kreis Neuss eine realitätsnahe Planung seiner Erträge und Aufwendungen und eine fortdauernde Ermittlung und Prüfung möglicher Ertrags- und Einsparpotenziale vornimmt. Mit Blick auf die mittlerweile stark abgeschmolzene Ausgleichsrücklage des Rhein-Kreises Neuss wird es ebenso wichtig sein, das Einsparpotential, das mit der Ausweisung des Globalen Minderaufwands im Kreishaushalt 2026 erreicht werden soll, auch planungsgemäß auszuschöpfen.

Gegen die festgesetzte einheitliche Belastung der Kreisumlage Jugendamt in Höhe von 26,755 v. H. und gegen die Festsetzung des jeweiligen Umlagesatzes der Mehrbelastung Musikschule bestehen keine finanzaufsichtlichen Bedenken.

Bei seinen Versorgungsaufwendungen rechnet der Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2026 mit einem erneuten leichten Anstieg (+5,6 %) im Vergleich zum Ansatz 2025. Für die Planjahre 2027 bis 2029 wird nur noch mit jährlichen leichten Anstiegen um jeweils rund 1 % geplant. Gegenüber dem offenbar zu gering kalkulierten Planansatz für Versorgungsaufwendungen im Haushalt 2024 hat der Rhein-Kreis seine Ansätze für die nachfolgenden Jahre augenscheinlich angemessen angepasst.

Datum: 21. Juni 2026

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618



Datum: 21. Juni 2026

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Bei den ordentlichen Aufwendungen stellen die Transferaufwendungen im Kreishaushalt 2026 erneut die größte Aufwandsposition dar. Transferaufwendungen werden vor allem von der kaum beeinflussbaren Kostendynamik des Sozialtransferaufwands bestimmt. Für das Jahr 2026 ist hier eine Ansatzsteigerung von rund 9 v. H. eingeplant. Innerhalb der Transferaufwendungen macht die Landschaftsverbandsumlage mit rund 166,9 Mio. Euro den größten Aufwandsposten aus. Der Doppelhaushalt 2025/2026 des Landschaftsverbands Rheinland setzt einen Hebesatz für die Landschaftsverbandsumlage von 16,4 v. H. für das Jahr 2026 fest.

Deutlich negative Salden weist der Gesamtfinanzplan 2026 des Rhein-Kreises Neuss bei den Salden aus Investitionstätigkeit aus. Hier zeichnen sich - insbesondere im Vergleich zum Jahr 2024 (-6,7 Mio. Euro) und zum bereits deutlich gestiegenen Saldo für das Jahr 2025 (-33,1 Mio. Euro) - für das Jahr 2026 (-37,6 Mio. Euro) sowie für die mittelfristige Planung (2027: -29,5 Mio. Euro; 2028: -66,2 Mio. Euro; 2029: -39,1 Mio. Euro) weiterhin hohe Negativ-Salden ab. Auslöser sind laut Vorbericht zum Haushalt 2026 notwendige investive Maßnahmen (Spezialfahrzeugbeschaffung, digitale Technik, medizinische Geräte und Ausrüstung, Leitstellentechnik), die im Bereich des Rettungsdienstes, des Brandschutzes sowie der Gefahrenabwehr (7,88 Mio. Euro) sowie im Bereich übernommener Entsorgungsanlagen (15,0 Mio. Euro) anfallen.

Weitere große Investitionsmaßnahmen sind in den Jahren bis 2029 im Bereich Hochbau und speziell im Schulbereich vorgesehen. Im Schulbereich ist u. a. ein Neubau der Säbelfechthalle am Norbert-Gymnasium Knechtsteden mit einem Investitionsvolumen von jährlich rd. 14,8 Mio. Euro in den Jahren 2028 und 2029 vorgesehen.

Eine Realisierung der geplanten Investitionen in den Bereichen Rettungsdienst, Brandschutz sowie Gefahrenabwehr erscheint unumgänglich. Bei Investitionen in Projekte außerhalb der pflichtigen Aufgabenwahrnehmung erscheint dagegen, abhängig von der vertraglichen Situation, Dispositionspotential möglich. Sollten sich in den zukünftigen Haushalten des Rhein-Kreises Neuss insbesondere die ordentlichen Erträge, die der Rhein-Kreis in seiner Mittelfristplanung 2027 bis 2029 ansetzt, nicht wie erwartet realisieren lassen, könnte z. B. ein Aufschub von Investitionen erforderliche Spielräume für die Erreichung von Haushaltsausgleichen eröffnen. Ich rege an, derartige Überlegungen in die zukünftigen Haushaltsplanungen einzubeziehen.



Datum: 6. Juni 2026

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Aus Ihren Haushaltsplanungen für das Jahr 2026 ist zu ersehen, dass sich der Rhein-Kreis Neuss den Herausforderungen stellt, die die unsichere gesamtwirtschaftliche Situation für die Erfüllung der umfangreichen Aufgaben des Rhein-Kreises derzeit und in den kommenden Jahren mit sich bringen wird. Eine Bewältigung der Herausforderungen wird eine weiterhin disziplinierte, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, die auch die Interessen und Erfordernisse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt, erfordern. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass unter Fortführung der bisherigen Anstrengungen aller Beteiligten diese Herausforderungen erfolgreich bewältigt werden können. Für die zukünftig anstehenden Aufgaben wünsche ich dem Rhein-Kreis Neuss viel Kraft und Erfolg.

Ich bitte, diese Verfügung den Mitgliedern des Kreistages und den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schürmann